



Die stationäre Massnahme zur Behandlung von Suchterkrankungen

Begeht ein Täter, welcher von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig ist, ein Verbrechen oder Vergehen und besteht zwischen der Tat und dem Gesundheitszustand des Täters a) ein ursächlicher Zusammenhang und lässt sich b) mit der Massnahme die Gefahr weiterer Tatbegehungen minimieren, ordnet das Gericht eine stationäre therapeutische Massnahme an.

Allgemeines zur stationären Suchtbehandlung

Ziel der Massnahme ist es, durch eine geeignete stationäre Behandlung (z. B. in einer Suchtklinik), die Begehung von weiteren Straftaten zu verhindern. Mit der stationären Suchtbehandlung spricht das Gericht in der Regel zugleich eine Freiheitsstrafe aus. Diese wird während des Vollzugs der Massnahme aufgeschoben. Die Dauer der Massnahme beträgt in der Regel längstens 3 Jahre.

Der Vollzug der Massnahme

Zum Urteilszeitpunkt befindet sich der Täter entweder in Freiheit oder er hat den Massnahmenvollzug bereits vorzeitig angetreten. Befindet sich die Person bereits im vorzeitigen Massnahmenvollzug in einer Institution, wird der Vollzug der nunmehr rechtskräftigen Massnahme nahtlos weitergeführt.

Befindet sich die verurteilte Person in Freiheit, bietet sie der Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD) zu einem Vollzugsgespräch auf, damit die Wahl einer geeigneten Therapieeinrichtung sowie das weitere Vorgehen besprochen werden können. Vor dem definitiven Eintritt in die spezialisierte Institution kann je nach Situation ein vorgängiger Entzug von Suchtmitteln in einer Klinik notwendig sein.

Nach erfolgtem Eintritt in die Institution werden die Behandlungsziele sowie die Behandlungsphasen im Sinne eines individuellen Vollzugsplanes mit dem Eingewiesenen festgelegt und mit dem VBD in den regelmässig stattfindenden Standortgesprächen überprüft und angepasst.

Bei Erreichen der Vollzugsziele und mit Einverständnis der Einweisungsbehörde sind weitere Stufen des Vollzuges in Form eines Arbeitsexternates (externe Arbeit) oder des Wohn- und Arbeitsexternates (externes Wohnen und Arbeiten) möglich.

Urlaube im Massnahmenvollzug sind im Rahmen der geltenden Vollzugsplanung möglich und werden durch die Institution festgelegt und kontrolliert. Das Wahrnehmen von Urlauben bietet ein gutes Lernfeld im Stufenvollzug. Erfolgreich verbrachte Urlaube bilden eine wichtige Voraussetzung für die Gewährung von weiteren Vollzugsöffnungen.

Der VBD prüft auf der Grundlage von Führungsberichten sowie nach Anhörung der inhaftierten Person von Amtes wegen mindestens einmal jährlich, ob die verurteilte Person bedingt zu entlassen oder die Massnahme aufzuheben ist.

Wird die verurteilte Person bedingt aus dem Vollzug der Massnahme entlassen, wird durch den VBD eine Probezeit von 1 bis 3 Jahren verfügt. Während der Probezeit können eine ambulante Behandlung, Bewährungshilfe und Weisungen angeordnet werden. Begeht der Täter während der Probezeit erneut ein Delikt und zeigt er damit, dass die Gefahr, der die Massnahme begegnen sollte, fortbesteht, kann das zuständige Gericht beispielsweise neben einer Verwarnung oder der Erteilung von Weisungen, die Rückversetzung anordnen, die Massnahme aufheben bzw. eine neue Massnahme anordnen oder die Massnahme aufheben und den Vollzug der Freiheitsstrafe anordnen.

Wenn nach drei Jahren Massnahmenvollzug die verurteilte Person aus Sicht des VBD noch nicht ausreichend geheilt ist, kann der VBD beim zuständigen Gericht eine Verlängerung beantragen. Die Verlängerung ist einmalig für ein Jahr möglich.

Bewährt sich die verurteilte Person bis zum Ablauf der Probezeit, ist sie endgültig entlassen.

Links

- Ambulante Behandlung

<http://www.zug.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/vollzugs-und-bewaehrungsdienst/ambulante-behandlung>

- Bewährungshilfe

<http://www.zug.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/vollzugs-und-bewaehrungsdienst/bewaehrungshilfe>

- Weisungen

<http://www.zug.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/vollzugs-und-bewaehrungsdienst/weisungen>

Beispiele von Vollzugsinstitutionen

- Massnahmenzentrum Bitzi, Mosnang SG

<http://www.bitzi.sg.ch/>

- Massnahmenzentrum St. Johannsen, Le Landeron

http://www.pom.be.ch/site/index/pom_fb_index/pom_fb_mstj.htm

- Strafanstalt Hindelbank (für Frauen)

http://www.pom.be.ch/site/index/pom_fb_index/pom_fb_hiba-portrait.htm

- Reha-Haus für Alkoholabhängige Effingerhort, Holderbank

http://www.effingerhort.ch/index.cfm?cat=e_start&CFID=5155306&CFTOKEN=75627411

Seite 3/3

Gesetzestexte

Art. 60, Art. 62 - Art. 62d Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c311_0.html

Stand Dezember 2010